

weitreichenden Wirkungen der Machtübernahme der Nationalsozialisten auf die Kammern sowie die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik bis hin zur Kriegswirtschaft. Der zweite Teil, der die unmittelbare Nachkriegszeit umfaßt, beschäftigt sich mit der Wiederbegründung der Kammern, der Entstehung des Landes Baden-Württemberg sowie den wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der Besatzungszeit. Der dritte Teil gibt einen Abriß über die Neuordnung der Kammern nach der Gründung des Südweststaates im Jahre 1952 sowie eine Beschreibung der Tätigkeitsbereiche der Industrie- und Handelskammern in der Gegenwart.

O. Windmüller

Gerhard Seibold: Die Radziwillsche Masse. Ein Beitrag zur Geschichte der Familie Hohenlohe im 19. Jahrhundert. Hrsg.: Historischer Verein für Württembergisch Franken. Gerabronn: Hohenloher Druck- und Verlagshaus 1989. 96 S., 35 Ill.

Die Masse, um die es hier geht, ist eine Masse Geld und anderes Vermögen, zusammengetragen vom polnischen Adelsgeschlecht der Radziwill. Was mit dieser Masse geschieht, ehe sie über Heiraten, Vererbungen und Prozesse erst an das Haus Sayn-Wittgenstein und später an das Haus Hohenlohe-Schillingsfürst gerät, ist der Inhalt dieses Buches, bei dem man sehr aufpassen muß, sich nicht im Gestrüpp der komplizierten Genealogie zu verirren. E. Pastor

Vergangene jüdische Lebenswelten im Bamberger Raum. Ländliche Armutsinseln – städtisches Villenviertel. Mit Beitr. v. Karl-Heinz Mistele und Volkmar Eidloth. (Bamberger geographische Schriften, Sonderfolge; Heft 3). Bamberg: Selbstverl. des Faches Geographie an der Uni. Bamberg 1988. 152 S., 65 Ill., 12 Kt.

Karl-Heinz Mistele befaßt sich in seinem Beitrag »Landsjuden im Bamberger Umland – Beobachtungen an einer Minorität« mit der jüdischen Besiedlung des Bamberger Raums im 19. Jahrhundert. Er stellt heraus, daß es in Bamberg im angegebenen Zeitraum so gut wie keine Juden gab. Auch das bischöfliche Territorium machte davon keine Ausnahme. Anders verhielt es sich in den ritterschaftlichen Orten. Sozial gesehen lebten diese Juden am untersten Rand des Existenzminimums. Erst später, als die Juden in Bayern ihre Gleichstellung mit den christlichen Bürgern erhielten, wanderten viele von den Dörfern ins Stadtgebiet.

An dieser Stelle fährt Volkmar Eidloth in seinem Aufsatz »Das Bamberger Heimviertel ehemaliges Zentrum des jüdischen Hopfenhandels, Entstehung, Gestalt und Funktion eines Villenviertels im Wandel, 1825–1955« fort. Am Beispiel eines Bamberger Villenviertels untersucht der Autor die bauliche Gestalt, die Verteilungsmuster von Funktionen und Einrichtungen sowie ausgewählte Aspekte der Struktur der Träger von Funktionen und Raumstrukturen, wobei die Darstellung der Entwicklung des baulichen Erscheinungsbildes im Vordergrund steht, wie es in der Einleitung zu lesen ist. Eine Zeitlang war das beschriebene Heimviertel nicht nur ein Villenviertel, sondern zugleich auch der Mittelpunkt des jüdischen Hopfenhandels. Das ging solange gut, solange die Juden von außen nicht bedrängt wurden. Die Verschränkung von Wohn- und Wirtschaftsfunktion ist dennoch ziemlich konstant geblieben. – Der Band ist mit zahlreichen Abbildungen versehen. 12 Kartenbeilagen ergänzen die Beiträge.

H.-J. König

7. Rechts- und Verwaltungsgeschichte

Eugen Ehmman: Markt und Sondermarkt. Zum räumlichen Geltungsbereich des Marktrechts im Mittelalter. (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte; Bd. 40). Neustadt a. d. Aisch: Schmidt 1987. 305 S.

Die von dem inzwischen verstorbenen Prof. Dr. Wolfgang Leiser in Erlangen betreute rechtswissenschaftliche Dissertation setzt sich zum Ziel, das Phänomen Markt und seine Sonderformen im Mittelalter zu untersuchen. Anhand zahlreicher Beispiele – aus dem

süddeutschen Raum seien hervorgehoben Nürnberg, Ulm und Memmingen, aus dem westdeutschen-norddeutschen Raum Münster und Osnabrück – erarbeitet Ehmann nach vorweggestellten Definitionen von Märkten im wirtschaftlichen, topographischen und rechtlichen Sinn und davon abgegrenzt von Sonder- und Nebenmärkten quellennah und detailreich die verschiedenen Kongruenzen und Divergenzen mittelalterlicher Marktformen. Natürlich liegt sein Hauptaugenmerk auf dem Markt im rechtlichen Sinn. Dennoch setzt er sich eingangs zunächst mit Märkten in der Bedeutung von Stellen, an denen Handel getrieben wurde, auseinander (Jahrmärkte auf freiem Feld, Handel in Städten, mit einem Stapelrecht verknüpfter Handel, Handel auf Kirch- und Friedhöfen, in Klosterhöfen und Tavernen). Das Fazit dieser Betrachtung lautet, daß Handel und Markt nicht allein auf königlicher Privilegierung beruhen, sondern andere Komponenten – überregionale Bedeutung eines Platzes, alltägliche Handelsfunktionen in Tavernen und auf kirchlichen Immunitäten – neben der ausdrücklichen Marktprivilegierung, verliehen vom König oder anderen weltlichen wie geistlichen Autoritäten, stehen.

In den Mittelpunkt seiner Untersuchung mittelalterlicher Märkte im rechtlichen Sinn stellt Ehmann die Nürnberger Muntat, den spätestens seit 1481 mit Holztafeln ausgewiesenen Marktbezirk der fränkischen Reichsstadt, auf dem ein höherer Friede ruhte als in der übrigen Stadt. Ebenfalls bei der Betrachtung von Sondermärkten, nach Ehmanns Definition »eine Örtlichkeit... an der lediglich der Handel mit einer bestimmten Ware oder einer bestimmten Warengattung stattfindet« (S. 247), liegt der Schwerpunkt auf der Stadt an der Pegnitz mit ihrem Milch- und Obstmarkt. Die Untersuchung bezieht jedoch unter anderem auch Regensburg, Schleswig, Hamburg und Ulm ein.

Die Arbeit kann man rundum als gelungen und äußerst informativ beurteilen. Karten des Marktbezirks in Münster, der Osnabrücker Altstadt und ein sehr gut erläuterter Plan der Nürnberger Muntat runden das Werk ab. Leider ist auch bei diesem Exemplar wie bei vielen anderen Bänden der Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte das überaus kärgliche Register zu kritisieren. Wieviel Arbeitseinstiege könnte dem wissenschaftlichen Publikum ein griffiges Sachregister gerade bei dieser Dissertation eröffnen! So ist es einmal mehr zu bedauern, daß sich die Herausgeber dieser renommierten und häufig rezipierten Reihe nicht dazu durchringen können, eine allgemeingültige Indexgestaltung mit getrennten Personen-, Orts- und Sachregistern aufzustellen und die Identifizierung von Ortsnamen, sei es anhand bestehender Verwaltungseinheiten, sei es nach geographischen Gesichtspunkten, verbindlich vorzuschreiben.

M. Diefenbacher

Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey: Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtshistorie – Symposion für Adalbert Erler. Hrsg.: Gerhard Dilcher; Bernhard Diestelkamp. Berlin: Schmidt 1986. 229 S.

Jeder Historiker arbeitet zwangsläufig dauernd mit Begriffen der Rechtshistorie. Dabei besteht die Gefahr, diese Begriffe mit oft nicht allzugroßer Sachkenntnis zu verwenden: Historiker nehmen oft die Erkenntnisse der Sondersparte der Rechtsgeschichte nicht genügend zur Kenntnis, andererseits neigen Rechtshistoriker gelegentlich dazu, sich allzusehr in ihrem Spezialgebiet abzukapseln. Die gewaltig gewachsene Menge positiven Wissens verstärkt diesen Prozeß. Dabei erweist schon ein oberflächlicher Blick in das vorliegende Werk, mit welchem Nutzen jeder Historiker rechtshistorische Literatur verwenden kann. Insgesamt enthält der Band 19 Aufsätze (plus ein Schriften- und Dissertationsverzeichnis des Jubilars Erler). Wir greifen folgende Beiträge heraus, ohne die nicht erwähnten Aufsätze damit abwerten zu wollen: Der Herausgeber Diestelkamp steuert einen Aufsatz von ganz grundsätzlicher Bedeutung bei: »Vom Königlichen Hofgericht zum Reichskammergericht«. Allein schon Diestelkamps Vorbemerkung macht deutlich, wie immens unser Wissen zu dieser Thematik in den letzten Jahrzehnten durch neue Quellenpublikationen gewachsen ist. Besonders verdienstvoll ist die Zusammenstellung der gesamten wichtigeren Literatur und der Quelleneditionen zu diesem Thema. Der Beitrag Ekkehard Kaufmanns »Michael